



öffentlich

Bürgermeisterin

Informationsvorlage

Vorlagen-Nr.
I-7056/2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Gesundheit, Soziales und öffentliche Ordnung	09.10.2023

Titel:

Turmfest – Abweichungen von der Nachtruhe

Erläuterung/Begründung:

Hintergrund:

Anwohner des Luckenwalder Marktplatzes fühlen sich zunehmend in ihrer Lebensqualität gestört durch das Turmfest und insbesondere den nächtlichen Lärm. In der Kritik steht die Regelung, die in den Nächten von Freitag auf Sonnabend und von Sonnabend auf Sonntag ein Feiern unter Darbietung lauter Musik bis 2 Uhr zulässt.

Die Stadtverwaltung vertritt die Rechtsauffassung, dass dies möglich ist. Brandenburg hat ein eigenes Landesimmissionsschutzgesetz erlassen. In dem die „Nachtruhe“ betreffenden § 10 ist zwar als Grundsatz geregelt: *Von 22 Uhr bis 6 Uhr sind Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind.* Doch lässt Abs. 4 Ausnahmen zu: *Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse können die Gemeinden für Messen, Märkte, Volksfeste, Volksbelustigungen und ähnliche Veranstaltungen und für die Nacht vom 31. Dezember zum 1. Januar sowie für die Außengastronomie durch ordnungsbehördliche Verordnung allgemeine Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen. Ein öffentliches Bedürfnis liegt in der Regel vor, wenn eine Veranstaltung auf historischen oder kulturellen Umständen beruht oder sonst von besonderer kommunaler Bedeutung ist und deshalb das Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung der Veranstaltung gegenüber dem Schutzbedürfnis der Nachbarschaft überwiegt.*

Das nunmehr zum 31. Mal durchgeführte Turmfest als dreitägiges Volksfest mit Tausenden von Besuchern kann eine Tradition von besonderer kommunaler Bedeutung vorweisen. Es erfüllt somit das Kriterium des öffentlichen Bedürfnisses. Für die Anwendung der Ausnahmeregelung ist jedoch zusätzlich erforderlich, dass

die Kommune eine entsprechende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen hat. Am 21.08.2014 hat die Stadtverordnetenversammlung die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Verkehrsflächen und Anlagen (Gefahrenabwehrverordnung) in der aktuellen Fassung beschlossen. Darin sind für das Turmfest die Zeitfenster als Ausnahmen von der Nachtruhe freitags und sonnabends auf 2 Uhr des Folgetages ausgeweitet worden. Damit einher geht, dass auch von den Regelungen zur Benutzung von Tongeräten abgewichen werden kann, so das Immissionsschutzgesetz in § 11 in Verbindung mit § 10 Abs. 4.

Die Verwaltung schätzt ein, dass das Turmfest seine Attraktivität auch aus den außergewöhnlichen Öffnungszeiten bezieht. Diese „Einmaligkeit“ ist auf ein Ereignis im Jahr beschränkt. Die Verwandlung des Marktplatzes zu einer Open-Air-Disko zu später Stunde, die zu ausgelassenem Tanzen animiert, setzt Lautstärke und Bässe voraus. Es entspricht dem Trend, nachdem sich Nachtschwärmer am Wochenende erst ab 22 Uhr oder später zum Tanzen gehen aufmachen. Dieses Format spricht insbesondere ein jüngeres Publikum an und gehört zu den Alleinstellungsmerkmalen des Festes. Es trägt dazu bei, unterschiedliche Geschmäcker zu bedienen und im Laufe der drei Tage allen Generationen etwas zu bieten.

Die Verwaltung schlägt vor, die Gefahrenabwehrverordnung im Hinblick auf die Turmfestzeiten bis 2 Uhr unangetastet zu lassen. Es wird jedoch nicht verkannt, dass es einige Zeit braucht, bis nach dem Ende Ruhe einkehrt. Denn auch die Zeit zwischen „Schluss der Veranstaltung“ und „Nachhausegehen“ ist mit Lärm verbunden. Daher sollen künftig die Musikdarbietungen und der Ausschank um 1 Uhr eingestellt werden, statt -wie bisher- um 2 Uhr. In der darauffolgenden Stunde soll sich dann der Platz leeren, so dass gegen 2 Uhr die tatsächliche Nachtruhe eintreten kann.

Die Vertragspartner werden über den geänderten Modus informiert, was u.U. Einfluss auf die Höhe der Standgelder haben kann.

Bürgermeisterin	Amtsleiter Ordnungsamt